

# **Förderverein Magdeburger Dommuseum e.V. – Satzung**

## **Präambel**

Durch die umfangreichen wissenschaftlichen Grabungen im Magdeburger Dom sowie in der Umgebung der gotischen Kathedrale auf dem Domhügel wurden das Interesse und das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit für die reiche Geschichte geweckt. Um dieses Interesse in der Region Magdeburg sowie bei den Besuchern der alten Kaiser- und Domstadt zu fördern und auch touristisch zu nutzen, ist das Ziel die Einrichtung eines Dommuseums mit überregionaler Ausstrahlung.

Zur dauerhaften Unterstützung dieses Ziels wird der Förderverein Magdeburger Dommuseum gegründet. Das neue Dommuseum soll die entscheidenden Phasen der Magdeburger Kathedralgeschichte von den Anfängen in ottonischer Zeit bis zu den Ereignissen der friedlichen Revolution im Herbst 1989 darstellen und so breiten Bevölkerungsschichten einen Zugang zu dieser mehr als ein Jahrtausend umfassenden Historie eröffnen. Zudem sollte die wissenschaftliche Aufarbeitung und populärwissenschaftliche Präsentation der Geschichte des Magdeburger Doms und seiner Suffraganbistümer eine Aufgabe des Dommuseums sein.

Damit werden Weichen für die Zukunft der Elbmetropole und der Mittelelberegion gestellt, die mit den Attributen „ottonische Kaiserstadt“, „Straße der Romanik“, „erster gotischer Dom Deutschlands“, „Kulturhauptstadt Europas“, „Welterbe“ und anderen verbunden sind.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Magdeburger Dommuseum“ und soll nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Förderverein Magdeburger Dommuseum setzt sich im Besonderen ein für:
  - (a) die Unterstützung und Förderung des öffentlichen Trägers bei der Vorbereitung, Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung des Magdeburger Dommuseums;
  - (b) die Begleitung bei der Zusammenführung des gesamten Fund- und Dokumentationsbestandes der Altgrabungen Koch, Nickel und Leopold,

- der Neugrabungen Kuhn sowie künftiger Forschungen zum Zweck der wissenschaftlichen Auswertung, dauerhaften Lagerung und öffentlichkeitswirksamen Präsentation im Magdeburger Dommuseum;
- (c) die Unterstützung bei der Sicherung, Bereitstellung, musealen Aufbereitung und Restaurierung geeigneter Objekte für das Dommuseum in Bezug auf die Dom- und Domplatzgeschichte sowie
  - (d) die Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Geschichte des Magdeburger Domes und des Domhügels.
- (2) Der Förderverein Magdeburger Dommuseum strebt diese Zwecke mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln an. Insbesondere wird der Verein:
- (a) Freunde und Förderer des Magdeburger Dommuseums werben sowie finanzielle Zuwendungen für die Umsetzung des Vereinszwecks akquirieren;
  - (b) die Öffentlichkeitsarbeit des Dommuseums unterstützen und sich einschlägig publizistisch betätigen;
  - (c) kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen zur Geschichte, Archäologie und Baugeschichte des Domes und seines Umfeldes fördern, durchführen und konzeptionell begleiten sowie
  - (d) das Dommuseum fachlich beraten und Kooperationsmaßnahmen, die das Anliegen des Dommuseums unterstützen, anregen und fördern. Dazu zählen neben wissenschaftlichen ausdrücklich auch schulische Projekte.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzen und die Satzung anerkennen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde beim Vorstand einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Im Interesse des Vereins kann der Vorstand jeder natürlichen und juristischen Person die Fördermitgliedschaft zuerkennen. Fördermitglieder unterstützen den Verein regelmäßig finanziell oder mit geldwerten Leistungen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder des Vereins ernennen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft ferner durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres den Austritt erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu befinden hat.

## **§ 6 Finanzwirtschaft**

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sollen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.
- (2) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Neben Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein aus Einnahmen jeder Art, insbesondere aus
  - (a) Spenden für allgemeine satzungsmäßige Zwecke;
  - (b) zweckgebundenen Spenden;
  - (c) Vermögensschenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie
  - (d) Vermögenserträgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters, die Entlastung des Vorstandes sowie alle sonstigen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Maßnahmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsleitung liegt üblicher Weise beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 2. Vorsitzenden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist durch einen von der Versammlung ernannten Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder repräsentieren müssen. Die Mitglieder können ausnahmsweise vom Vorstand zur schriftlichen Beschlussfassung aufgefordert werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Gesamtvorstand umfasst nicht mehr als 12 Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter einem der beiden Vorsitzenden (Vorstand i. S. des § 26 BGB).
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Legislaturperiode aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Nachfolger bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes bestimmen.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.
- (2) Zur Kontrolle der Rechnungslegung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, denen Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

## **§ 11 Vereinigungen**

- (1) Der Verein kann Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Vorstands.
- (2) Ausschüsse bzw. Arbeitskreise sind organisatorische Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins mit dem Ziel, bestimmte satzungsgemäße Zwecke zu verfolgen oder einzelne Projekte im Wirkungsbereich des Vereins abzusichern und dem Vorstand Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

## **§ 12 Auflösung und Vermögensverwendung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn diese mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder repräsentieren.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Förderverein Dom zu Magdeburg e.V. und ist unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Aus Rechtsgründen notwendig werdende Satzungsänderungen können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

## **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie für weibliche Personen.

Magdeburg, den 04.03.2014